

**Erste Änderungsverordnung
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im Amt Biesenthal-Barnim**

Aufgrund der §§26, 30 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I / 96, S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004, GVBl. I / 04 S. 289, 294) wird vom Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom 21. Mai 2007 folgende Erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Biesenthal-Barnim vom 3. April 2006 (Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe 04/2006 vom 2. Mai 2006, S. 5) erlassen:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Biesenthal-Barnim vom 3. April 2006 (Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe 04/2006 vom 2. Mai 2006, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Ziffer 1 wird nach den Wörtern „die Park- und Waldanlagen der Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim“ der Halbsatz „;dies gilt nicht für Waldflächen, die dem Waldgesetz des Landes Brandenburg unterliegen“ eingefügt.
2. In § 2 wird Absatz 5 gestrichen.
§ 2 Absatz 6 wird § 2 Absatz 5.
3. In § 5 werden die Wörter „Auf der Öffentlichkeit zugänglichem Gebiet“ durch die Wörter „Auf Straßen und in Anlagen“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Hunde dürfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf Straßen und in Anlagen nur angeleint geführt werden.“
§ 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Hunde mit einem Gewicht von mehr als 20 kg oder mehr als 40 cm Widerristhöhe sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf Straßen und in Anlagen an einer maximal 2 Meter langen reißfesten Leine zu führen.“
§ 7 Absatz 3 wird gestrichen.
§ 7 Absatz 4 wird § 7 Absatz 3 und wie folgt geändert: Die Wörter „im innerörtlichen Gebiet“ werden durch die Wörter „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ ersetzt.
§ 7 Absatz 5 wird § 7 Absatz 4 und wie folgt geändert: Die Wörter „im innerörtlichen Gebiet“ werden durch die Wörter „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ ersetzt.
§ 7 Absatz 6 wird § 7 Absatz 5.
5. § 9 wird gestrichen. § 10 wird § 9. § 11 wird § 10. § 12 wird § 11.
6. § 13 wird § 12 und wie folgt gefasst: „§ 12 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch
 - 1) wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen;
 - 2) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Rauschmittelkonsum wie z.B. Grölen, Anpöbeln, obszöne Gesten, Verrichtung der Notdurft;
 - 3) Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen;

- 4) Lagern und Nächtigen, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, an Bushaltestellen und in Parkanlagen.“
7. § 14 wird § 13 und in Satz 2 wie folgt gefasst: „Sie können mit Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalten erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“
8. § 15 wird § 14 und wie folgt gefasst: „§ 14 Ordnungswidrigkeiten
 - (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Straßen oder Anlagen verunreinigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 die in § 1 Abs. 3 Ziff. 3 genannten Anlagen mit Plakaten, Anschlägen oder anderen Werbemitteln versieht,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 die in § 1 Abs. 3 Ziff. 3 genannten Anlagen beschriftet, bemalt, besprüht oder anderweitig zweckwidrig benutzt,
 4. entgegen § 2 Abs. 5 Abfallbehälter oder gelbe Säcke vor 18 Uhr des dem Tag der Leerung bzw. Abholung vorausgehenden Tages auf die Straßen stellt,
 5. entgegen § 3 Abs. 1 Verunreinigungen von Straßen oder Anlagen, Plakate, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen an Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 als Veranstalter einer beworbenen Veranstaltung Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel nicht unverzüglich entfernt,
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Küchen- oder sonstige Haus- oder Gewerbeabfälle in Papierkörbe wirft, die auf Straßen oder in Anlagen aufgestellt sind,
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle außerhalb der Abfallentsorgungsanlagen ablagert oder verbringt,
 9. entgegen § 5 auf Straßen und in Anlagen zu Campingzwecken dienende bewegliche oder ortsfeste Behelfsunterkünfte außerhalb von dafür ausgewiesenen Flächen aufstellt oder anlegt,
 10. entgegen § 6 Abs. 1 Sperrvorrichtungen oder Einfriedungen zur Sicherheit von Straßen oder Anlagen überschreitet, entfernt oder zerstört,
 11. entgegen § 6 Abs. 2 die Bewirtschaftung von Ackerflächen so gestaltet, dass vorhandene Straßen, Wege und deren Nebenanlagen (Regenwassermulden) beeinträchtigt werden,
 12. entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf einer Straße oder in einer Anlage nicht angeleint führt,
 13. entgegen § 7 Abs. 2 einen Hund mit einem Gewicht von mehr als 20 kg oder mehr als 40 cm Widerristhöhe innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf einer Straße oder in einer Anlage nicht an einer maximal 2 Meter langen reißfesten Leine führt,
 14. entgegen § 7 Abs. 3 als Tierhalter oder aufsichtsführende Person über ein Haus- oder Nutztier dieses eine Straße oder Anlage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verunreinigen lässt oder das Tier nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
 15. entgegen § 7 Abs. 4 als Tierhalter oder aufsichtsführende Person über ein Haus- oder Nutztier eine erfolgte Verunreinigung von Straßen oder Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch das Tier nicht unverzüglich beseitigt,
 16. entgegen § 8 Abs. 2 straßenseitig aufgehende Tore, Türen, Fensterflügel, Fensterläden, Klappen oder ähnliche Vorrichtungen nicht so befestigt, dass eine Gefährdung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist,
 17. entgegen § 9 ein zu öffentlichen Zwecken angebrachtes Schild, eine Aufschrift oder ein Zeichen beseitigt, verdeckt, beschädigt oder in seiner Sichtbarkeit beeinträchtigt,

18. entgegen § 10 Ver- und Entsorgungsleitungen, ihre Schutzvorrichtungen oder Einrichtungen des Feuerschutzes bedeckt, verstellt, verstopft oder verschmutzt,
19. entgegen § 11 Abs. 1 ein Kraftfahrzeug auf einer Straße oder in einer Anlage wäscht oder repariert,
20. entgegen § 11 Abs. 2 ein nicht zugelassenes Kraftfahrzeug auf einer Straße oder in einer Anlage abstellt,
21. entgegen § 11 Abs. 3 mit einem Fahrzeug eine Anlage befährt oder es in einer Anlage abstellt,
22. entgegen § 12 sich auf Straßen und in Anlagen so verhält, dass andere gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, insbesondere durch
 - 1) wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen;
 - 2) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Rauschmittelkonsum wie z.B. Grölen, Anpöbeln, obszöne Gesten, Verrichtung der Notdurft;
 - 3) Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen;
 - 4) Lagern und Nächtigen, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, an Bushaltestellen und in Parkanlagen.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

(3) Die Höhe der Geldbuße kann bis zu 500 € betragen.“

9. § 16 wird § 15.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 22.05.2007

gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor

Verkündungsanordnung:

Die Erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Biesenthal-Barnim vom 21.05.2007 wird hiermit öffentlich verkündet.

Biesenthal, den 22.05.2007

gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor